Der Ausgleichsanspruch unter Gesamtschuldnern aus unerlaubter Handlung

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der Rechts und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Gerhard Schumann

Berlin W. 30

Eisenacher Straße 81.

Buchdruckerei M. Nay, Berlin W 30, Eisenacher Str. 28.

1925.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

I. Das Gesamtschuldverhältnis als solches.

Die Entstehung des Ausgleichsanspruches ist zunächst bedingt durch das Bestehen eines Gesamtschuldverhältnisses. Um die rechtliche Natur dieses Anspruches zu erkennen, ist es erforderlich, sich das Wesen und die Entstehungsvoraussetzungen des Gesamtschuldverhältnisses klar zu machen. Ein Gesamtschuldverhältnis ist gemäss § 421 dann gegeben, wenn mehrere eine Leistung in der Weise schulden, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist. Durch Auslegung dieser Vorschrift ist man zu der Ansicht gelangt ein Gesamtschuldverhältnis schon dann als vorliegend anzunehmen, wenn Identität des Leistungsgegenstandes gegeben ist; diese Meinung ist abzulehnen. Ausser dem Vorhandensein einer Identität des Leistungsgegenstandes ist erforderlich, dass die Verpflichtung der einzelnen Schuldner in einem gewissen inneren Zusammenhange, nämlich in einer Zweckgemeinschaft stehen. Diese Zweckgemeinschaft ist die Sicherung und Befriedigung des Gläubigers; fehlt diese genannte Zweckgemeinschaft, so haben wir es mit einer sogenannten unechten Gesamtschuld zu tun. Gemäss dem Thema „der Ausgleichsanspruch unter Gesamtschuldnern aus unerlaubter Handlung" ist vorweg festzustellen, was im Sinne der heutigen Rechtslehre unter deliktischen Schuldnern zu verstehen ist. Zum Deliktschuldner wird man durch Begehen einer unerlaubten Handlung. Unerlaubte Handlungen im Rechtssinne sind widerrechtliche, durch Handlungen oder Unterlassungen begangene Eingriffe in einen fremden Rechtskreis, ohne das begrifflich ein Verschulden erforderlich ist; der Begriff der unerlaubten Handlungen umfasst demnach auch die sogenannten Gefährdungshandlungen. Bevor das Innenverhältnis in Angriff genommen wird, ist endlich noch auf das Verhältnis der Gesamtschuldner zum Gläubiger, dem sogen. Aussenverhältnis einzugehen. Das Vorliegen der Gesamtschuld bedeutet für den Gläubiger nicht nur eine erhebliche Vereinfachung und Erleichterung seiner Rechtsverfolgung — kann er doch jeden Schuldner in der vollen Höhe seiner Forderung belangen — sondern auch eine erhöhte bürgschaftsähnliche Sicherheit. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist es besonders beachtenswert, dass für alle Fälle der Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen grundsätzlich die gesamtschuldnerische Haftung angeordnet ist (§§ 840, 830 I und II).

II. Verhältnis der Gesamtschuldner untereinander (Innenverhältnis).

Infolge der bei der Gesamtschuld gegebenen ungünstigen Lage des einzelnen Schuldners — denn durch die Erfüllung der Schuld seitens eines Schuldners werden die Mitschuldner von ihren Ersatzverpflichtungen dem Gläubiger gegenüber befreit (362, 422) — haben unter dem Einfluss der Idee der Abquitas fast alle Gesetze, die eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Deliktschuldner kannten, einen Regress des zahlenden Gesamtschuldners gegen einen von seinen Mitschuldnern zugelassen. Zur Erreichung dieses Zieles werden hauptsächlich drei Wege beschritten. Entweder

wird die Ausgleichungsmöglichkeit auf die Fälle beschränkt, in denen zwischen den Gesamtschuldnern ein besonderes Verhältnis besteht, oder es wird ein rechtsgeschäftlicher oder gesetzlicher Uebergang des Rechts des befriedigten Gläubigers auf den zahlenden Schuldner konstruiert oder endlich, es wird dem zahlenden Schuldner aus dem Gesamtschuldverhältnis selbst im Innenverhältnis der Gesamtschuldner zueinander ein eigener selbständiger Ausgleichungsanspruch gegeben. Die ersten beiden Konstruktionen finden sich im römischen und gemeinen Recht, während die letzte Konstruktion in der französischen und Schweizer Gesetzgebung vorkommt sowie in § 426 B. G. B. ihren Niederschlag gefunden hat. Von dieser Vorschrift aus ist das Innenverhältnis näher zu beleuchten.

Der Inhalt der Ausgleichungsverpflichtung des § 426 I gestaltet sich verschieden, je nachdem, ob einer der Gesamtschuldner bereits an den Gläubiger geleistet hat oder nicht. Solange noch keiner der correi socii gezahlt hat, besteht die Verpflichtung der einzelnen Schuldner zunächst nur darin, dass jeder Gesamtschuldner dem andern gegenüber verpflichtet ist, durch rechtzeitige Zahlung des auf ihn entfallenden Anteiles an der Gesamtleistung seinerseits dafür zu sorgen, dass der Gläubiger keinen der anderen Gesamtschuldner auf mehr in Anspruch nehmen kann, als der Anteil der betreffenden Schuld in Verhältnis der Schuldner zueinander beträgt. Hat dagegen ein Schuldner den Gläubiger in vollem Umfange befriedigt, dann ergibt sich als Inhalt der obligatorischen Verpflichtung der übrigen Schuldner, die ihren Anteil noch nicht geleistet haben, die Notwendigkeit, dass sie ihren Anteil nunmehr an den Schuldner, welcher gezahlt hat, entrichten. Neben diesem aus § 426 folgenden eigentlichen Ausgleichungsanspruch gibt § 426 II. dem zahlenden Schuldner die Rechte, welche dem befriedigten Gläubiger gegen die übrigen Gesamtschuldner zugestanden haben.

Bezüglich des Umfanges des Ausgleichungsanspruches ist in § 426 I. der allgemeine Grundsatz aufgestellt: „Der Ausgleich findet zu gleichen Teilen statt“, dieser Grundsatz ist jedoch durchbrochen durch die Hinzufügung, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist.“ Hieraus wird gefolgert, dass nicht nur ausdrückliche oder stillschweigende Parteivereinbarung, sondern auch das Gesetz eine anderweite Bestimmung treffen können. Solche gesetzlichen Bestimmungen finden sich z. B. in den §§ 840, 841, 1833 B. G. B., § 17 des Autoges, und § 27 des Luftverkehrgesetzes. Diese durch die Worte „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ angedeutete dispositive Natur der im § 426 statuierten Regel einer gleichen anteiligen Haftung hat gerade für die Frage der Ausgleichung unter Gesamtschuldnern aus unerlaubten Handlungen ihre besondere Bedeutung.

III. Ausgleichung zwischen Gesamtschuldnern aus unerlaubten Handlungen.

Ausgangspunkt bildet wiederum die Vorschrift des § 426 I. 1, die den Grundsatz der gleichanteiligen Haftung aufstellt, soweit

nicht ein anderes bestimmt ist. Solche abweichenden Bestimmungen finden sich gerade auf dem Gebiet der unerlaubten Handlungen in den §§ 840 II und 841. Aber auch diese Bestimmungen sind so wenig erschöpfend, daß der Auslegung durch Wissenschaft und Praxis die Aufgabe geblieben ist, durch Auffindung und Herausarbeiten der maßgebenden Grundgedanken fortbildend das Gesetz zu ergänzen.

In folgenden sind d. im Schrifttum vertretenen Ausgleichsmaximen und der eigene Standpunkt darzustellen.

Cosak will 817 analog anwenden, es sei unsittlich einem überwiegend beteiligten Täter eine Rückgriffsmöglichkeit gegen die übrigen Mittäter zu geben. Crome hat die sogenannte Bereicherungstheorie aufgestellt, indem er mit Hilfe des Grundsatzes von der ungerechtfertigten Bereicherung den Ausgleich herbeiführen will. Eine weitere Ansicht vertritt Rumpf mit der sogenannten Billigkeitstheorie. Er glaubt einen allgemeinen Maßstab in 242 gefunden zu haben. Mit diesem Grundsatz verbindet er den des § 254, ohne ihm jedoch eine entscheidende Bedeutung beizumessen. Endlich sei noch erwähnt die Regress-Skalentheorie von Fritz Schulz. Er unterscheidet sowohl bei rechtsgeschäftlich begründeten Schulden, als auch bei Schadensersatzverpflichtungen, ob die Schuld für den Schuldner eine fremde oder eigene ist. Was die für unser Thema bedeutungsvollen Schadensersatzverbindlichkeiten betrifft, so ist die Schuld nur eine fremde für den, den bezüglich der zum Schadenersatz verpflichtenden Tat ein Verschulden nicht trifft. Er stuft demnach zwischen der größeren und geringeren Nähe ab, in der Jemand zur Ersatzpflicht steht; demnach kommt er zu dem Satz, daß soweit gleiches Verschulden der Schädiger in Frage steht, auch gleiche Verteilung der Ersatzpflicht gerechtfertigt sei. Im übrigen sei die Ausgleichung zu gleichen Teilen nur eine Verlegenheitsmaxime.

Der eigene Standpunkt gipfelt in der auch von der Praxis befolgten Auffassung, daß die bestmögliche Lösung des in der Arbeit behandelten Problems, die analoge Anwendung des in § 254 ausgesprochenen Prinzips ist. Dieses Prinzip hat auch in neueren Gesetzen seinen Niederschlag gefunden (§ 17 Autogesetz und § 27 Luftverkehrgesetz)

Es finden sich wohl andere Vorschriften allgemeinerer Natur, die die Härten, die in der schematischen Regelung des § 426 liegen, zu mildern vermögen. Es sind dies die §§ 812 ff. 826 II. B. G. B. Trotzdem gibt 254 die bestmögliche Lösung des in dieser Arbeit behandelten Problems ab.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.